



Antwort zur Anfrage Nr. 0190/2017 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **DUH-Klage (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1: Welche Schritte hat die Verwaltung bereits unternommen um die Grenzwerte von Stickoxiden in der Innenstadt zu reduzieren?**

Antwort:

Der derzeitige Grenzwert für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) beträgt 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup>. Er gilt seit 2010 und wird an den Messstellen Parcusstraße und Große Langgasse überschritten. An zwei weiteren Innenstadt-Messstellen Zitadelle und Rheinstraße wird der Grenzwert eingehalten.

Die Stadt Mainz hat in diesem Zeitraum in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht drei Luftreinhaltepläne aufgestellt, darin Luftreinhaltemaßnahmen benannt und größtenteils realisiert:

- Luftreinhalteplan 2011-2015
- Fortschreibung 2011-2015 Anpassung PM10-Feinstaub und
- Luftreinhalteplan 2016-2020, der im Entwurf vorliegt, und im Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie bereits vorgestellt wurde

Um nur die wichtigsten Luftreinhaltemaßnahmen, die in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, zu nennen:

- Bau der Mainzelbahn
- Einführung einer Umweltzone (grüne Plakette)
- Weitergehende Förderung des Radverkehrs/Radverleihsystem
- Parkraummanagement zur Reduzierung des Parksuchverkehrs
- Erneuerung und Nachrüstung der Mainzer Busflotte der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG), Optimierung des Angebots
- Neuer Verkehrsrechner zur netzadaptierten Verkehrssteuerung

Die vielfältigen Luftreinhaltemaßnahmen der Stadt Mainz zielen insgesamt darauf ab

- ein Mobilitätsverhalten ohne Kfz zu fördern, hin zum Fahrradfahren, Zufußgehen und zur Nutzung des ÖPNV
- andere Quellen der Luftverschmutzung (z.B. Hausbrand) zu reduzieren

Die Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Luftreinhaltung und damit auch der Reduktion von NO<sub>2</sub>.

Positiv ist festzustellen, dass der Modal-Split sich von 2008 bis 2016 um 3% zu Gunsten des Umweltverbundes verändert hat.

Die entscheidenden Maßnahmen wie die Einhaltung von NO<sub>2</sub>-Prüfkriterien, insbesondere Diesel-Pkw im Realbetrieb, der Verzicht auf Kraftstoff- und Steuervergünstigungen für Diesel-Kfz liegen nicht im Einflussbereich der Stadtverwaltung.

## Frage 2: Wie ist der aktuelle Stand der Klage?

Antwort:

Die Stadt Mainz hatte vorgeschlagen, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) abzuwarten. Dem hat die Klägerin am 23.01.2017 zugestimmt.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte das Land Nordrhein-Westfalen dazu verklagt, den Luftreinhalteplan Düsseldorf innerhalb eines Jahres fortzuschreiben und im Rahmen dessen u.a. Dieselfahrverbote ernsthaft zu prüfen. Dagegen hat das Land Nordrhein-Westfalen Sprungrevision beim BVG eingelegt.

Mit dem BVG-Urteil ist im Laufe des Jahres 2017 zu rechnen.

## Frage 3: Wie beurteilt die Verwaltung die Erfolgsaussichten der Klage?

Antwort:

Der Ausgang ist vollkommen offen.

## Frage 4: Welche Maßnahmen könnten auf die Stadt zukommen, wenn die Klage der DUH Erfolg hat?

Eine sachgerechte Aussage hierzu kann nur nach Vorliegen des Urteils getroffen werden.

## Frage 5: Hat die Verwaltung Kenntnisse darüber, welche konkreten Auswirkungen die bisherigen Gerichtsurteile hatten?

Antwort:

Die Städte Wiesbaden, Darmstadt, Marburg und Offenbach wurden erfolgreich zur Einführung einer Umweltzone verurteilt. Für Mainz wurde die Klage im Juni 2012 ruhend gestellt. Die Umweltzonen wurden in allen genannten Städten eingeführt.

## Aktuelle Klagen (beispielhaft)

### Land Hessen:

2015 wurde das Land Hessen vom VCD verklagt, in der **Stadt Wiesbaden** wirkungsvolle Luftreinhaltemaßnahmen durchzuführen, damit der NO<sub>2</sub>-Grenzwert in der Innenstadt schnellstmöglich eingehalten wird. Vorgeschlagen wurden ein LKW-Durchfahrverbot und die räumliche Ausweitung der Umweltzone. Der Wiesbadener Luftreinhalteplan, der in der Zuständigkeit des hessischen Umweltministeriums liegt, wird z.Zt. fortgeschrieben. Es sind als wesentliche Maßnahmen vorgesehen: ein LKW-Durchfahrverbot und die Vergrößerung der Umweltzone bis zum Autobahnring. Diese Klage ist noch anhängig.

2015 wurde das Land Hessen verklagt, in der **Stadt Offenbach** wirkungsvolle Luftreinhaltemaßnahmen durchzuführen, damit der NO<sub>2</sub>-Grenzwert in der Innenstadt schnellstmöglich eingehalten wird (4 K 1178/13.WI(V) Urteil vom 30.06.2015). Im Urteil werden folgende Maßnahmen zur Senkung der Stickstoffbelastung in Offenbach vorgeschlagen:

- Ausstattung der Busflotte mit SCRT-Filtern
- Anschaffung neuer Busse mit Euro 6 Standard
- neues System der Verkehrssteuerung
- kostenfreier ÖPNV bzw. die Einführung eines Bürgertickets
- Einführung einer bundesweiten "blauen Plakette"
- Einführung einer City-Maut
- Umrüstung der Taxiflotte auf Erdgas- bzw. Benzinhybridtaxen

- schnellerer Ausbau der Fahrradmobilität
- stärkere Förderung der leistungsgebundenen Elektromobilität
- eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h
- Einbringung einer Bundesratsinitiative zur Änderung der 35. BImSchV

**Berlin wurde Anf. Juni 2016 verklagt zu folgenden Maßnahmen:**

LKW-Durchfahrverbot an hoch belasteten Straßen

City-Maut (Bsp. London)

Schnelle Nachrüstung mit NO<sub>2</sub>-Abgasminderungssystemen aller Linienbusse

Emissionsarme Busse einführen

Bürgerticket

Förderung Rad- u. Fußverkehr

**Außer der bereits genannten Städte sind von Klagen betroffen:**

Köln, Bonn, Aachen, Essen, Gelsenkirchen, Frankfurt/M., Limburg, Stuttgart, Reutlingen, München

Mainz, 07.02.2017

gez. Eder

Katrin Eder

Beigeordnete